

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 26
Freitag, den 22. Januar 2016
Nummer 2

Kurzinfos

■ Mitteilung Landratsamt	Seite 2–11	■ Kultur und Schulen	Seite 29
■ Mitteilungen Gemeinde	Seite 12	■ Verschiedenes	Seite 29–30
■ Bekanntmachungen Zweckverband	Seite 12–28		

Besuch der Sternsinger



Die kleinen Sternsinger besuchten den Landrat des Landkreises Nordsachsen, Kai Emanuel (auf dem Foto links), auf Schloss Hartenfels. Die als Heilige Drei Könige und Sternträger kostümierten Kinder überbrachten die Segenswünsche für 2016. Nach einer musikalischen Einstimmung wurde traditionell die Segensformel „20+C+M+B+16“ über der Tür zum Büro des Landrates angebracht. Zum Motto „Segen bringen, Segen sein. Respekt für dich, für mich, für andere – in Bolivien und weltweit!“ sammelten die Sternsinger Spenden für benachteiligte Gleichaltrige in der Welt.

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355

Bereich Landrat

Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070

Dezernat – Hauptverwaltung

Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300

Dezernat – Finanzverwaltung

Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002

Dezernat – Bau und Umwelt

Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301

Dezernat – Ordnung

Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
SG Rettungsdienst	034202 65-101
Gesundheitsamt	03421 758-6302

Dezernat – Soziales

Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzel exemplaren bzw. Abonnement

Medienservice der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Schließtage

Die Fahrerlaubnisbehörde Standort Torgau, Südring 17, zieht innerhalb dieses Verwaltungsgebäudes vom Erdgeschoss in das 1. Obergeschoss um. Aufgrund des Umzuges ergibt sich die Notwendigkeit von Schließtagen in der Fahrerlaubnisbehörde am Standort Torgau.

Betreffende Schließtage:

Mittwoch,	03.02.2016
Donnerstag,	04.02.2016
Freitag,	05.02.2016
Montag,	08.02.2016

Büro des Kreistages

Mitteilung des Büros des Kreistages

Die 7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Dienstag, dem 26. Januar 2016, 18.00 Uhr,
Schloss Hartenfels, Flügel D, 2. Obergeschoss,
Kleiner Mehrzwecksaal, Schlossstraße 27,
04860 Torgau,**

statt.

TAGESORDNUNG

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 26.10.2015
- 2 Beratung und Beschlussfassung einer Beschlussvorlage
- 2.1 Anerkennung von Frösi's Feriencamp e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- 3 Information zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) im Landkreis Nordsachsen
- 4 Informationen und Anfragen

Drucks.-Nr.

2- 183/15

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mitteilung des Büros des Kreistages

Die 6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

**Mittwoch, dem 3. Februar 2016, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels,
Flügel D, 2. Obergeschoss, Kleiner Mehrzwecksaal,
Schlossstraße 27, 04860 Torgau,**

statt.

TAGESORDNUNG

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 02.09.2015
- 2 Berichterstattung zur Daseinsfürsorge für Senioren im Landkreis Nordsachsen
- 3 Beschlussfassung einer Vorlage
- 3.1 Etablierung einer Selbsthilfekontaktstelle im Landkreis Nordsachsen
- 4 Informationen und Anfragen

Drucks.-Nr.

2- 185/16

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte

Girls' Day und Boys' Day am 28. April 2016 – Regionale Unternehmen gesucht

Am 28. April 2016, dem diesjährigen Girls' und Boys' Day, erhalten Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen ab der Klassenstufe 5 wieder die Möglichkeit, sich in Sachen Berufswahl zu orientieren.

Der Girls' Day ist ein Aktionstag für Mädchen, an dem sie die Möglichkeit erhalten sollen, für sie eher untypische Berufe im Handwerk, im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich zu entdecken und kennenzulernen. Für die Jungen wiederum besteht am Boys' Day Gelegenheit, sich zum Beispiel zu Berufsperspektiven in den Bereichen Erziehung, Pflege, Soziales und Gesundheit zu informieren.

Für die teilnehmenden Unternehmen und Institutionen bieten die Aktionstage die Möglichkeit, Kontakt zu jungen Menschen aufzunehmen, ihnen die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in ihrem Haus vorzustellen und so potenzielle zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen. Zudem erhalten Unternehmen und Institutionen einmal mehr die Möglichkeit, dem immer stärker werdenden Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel zu begegnen.

Betriebe und Unternehmen im Landkreis Nordsachsen sind aufgerufen sich zu beteiligen und ihre Angebote, Veranstaltungen und Aktionen in das Girls'-Day-Radar bzw. das Boys'-Day-Radar einzutragen und bekannt zu machen. Über diese Plattformen finden Mädchen, Jungen, Eltern und Lehrkräfte die Angebote und können gezielt daran teilnehmen.

Informationen zum Girls' und Boys' Day gibt es auf den Internetseiten www.girls-day.de und www.boys-day.de. Dort befinden sich auch die Plattformen zum Eintragen der Angebote. Informationsmaterial liegt in den Bürgerbüros des Landratsamtes Nordsachsen aus.

Fragen rund um die Aktionstage im Landkreis Nordsachsen beantwortet Carola Koch. Sie ist unter ☎ 034202/988 1070 oder per E-Mail carola.koch@lra-nordsachsen.de in der Richard-Wagner-Straße 7a in 04509 Delitzsch zu erreichen.

Bundesweite Ausschreibung: Katharina-von-Bora-Preis

Die sächsische Stadt Torgau schreibt bundesweit zum 6. Mal den mit 3.000 Euro dotierten Katharina-von-Bora-Preis aus. Bis zum 19. Februar 2016 können Frauen für diesen Preis vorgeschlagen werden. Im Jahr 2016 lautet das Schwerpunktthema analog zum Themenjahr der Lutherdekade „Eine Welt“. Die Schirmherrschaft für den Katharina-von-Bora-Preis hat Bundesministerin Manuela Schwesig übernommen.

Die Stadt Torgau ehrt mit dem Katharina-von-Bora-Preis Frauen, die sich in herausragender Weise für ein gemeinnütziges Projekt engagieren und hält damit zugleich die Erinnerung an die couragierte Frau Martin Luthers wach.

Der Hauptpreis ist mit der Vergabe des Titels „Katharina-Botschafterin“ verbunden und mit 3.000 € dotiert, die dem Projekt zugutekommen. Zudem werden weitere Anerkennungspreise vergeben. Eine unabhängige Jury wird im Frühjahr 2016 die Preisträger aus den eingegangenen Vorschlägen auswählen. Der Jury gehören Vertreter aus Kultur, Kirche, Politik und Gesellschaft an.

Die feierliche Preisverleihung findet zum 7. Katharina-Tag am 25. Juni 2016 in Torgau statt. Das Festwochenende wird gemeinsam mit einem ökumenischen Regionalkirchentag in der Renaissancestadt begangen.

Im Themenjahr der Lutherdekade „Eine Welt“ liegt der Fokus des Katharina-von-Bora-Preises auf ökumenischen und interkulturellen Projekten. Diese können einen künstlerischen, politischen oder sozialen Bezug haben und sowohl im Inland als auch im Ausland angesiedelt sein.

Die vollständige Ausschreibung sowie die Bewerbungsunterlagen sind auf der Website www.katharinatag.de abrufbar. Nähere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung Torgau unter ☎ 03421/748 312 (Frau Schilberg).

Sächsischer Inklusionspreis 2016 ausgeschrieben

Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Stephan Pöhler, vergibt 2016 zum zweiten Mal den Sächsischen Inklusionspreis.

Der Sächsische Inklusionspreis 2016 wird für ausgewählte Schwerpunkte und Zielgruppen in den Kategorien Bildung, Arbeit, Freizeit & Kultur, Demografie und Barrierefreiheit vergeben. Je Kategorie erhält der Preisträger ein Preisgeld in Höhe von 1.000 EUR.

Bis zum **29. Februar 2016** können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Institutionen gleich welcher Rechtsform, d. h. Unternehmen und Einrichtungen, Stätten der Bildung, Kultur und Freizeit sowie Behörden und Kommunen, bewerben.

Spezifische Zielgruppen für die einzelnen Preiskategorien und Schwerpunkte sind wie folgt benannt:

Kategorie Bildung:

Kindertageseinrichtungen für den Schwerpunkt „Frühkindliche Bildung“

Kategorie Arbeit:

Duale Ausbildung von Menschen mit Behinderungen im Handwerk für den Schwerpunkt „Berufliche Bildung“

Kategorie Freizeit & Kultur:

Initiativen im Breitensport für den Schwerpunkt „Sport“

Kategorie Demografie:

Innovative Wohnprojekte für den Schwerpunkt „Wohnen im Alter mit Behinderung“

Kategorie Barrierefreiheit:

Barrierefreie Dienstleistungs- und Versorgungsangebote für den Schwerpunkt „Inklusion im Sozialraum“

Mit dem Sächsischen Inklusionspreis 2016 sollen Praxisbeispiele unterstützt und bekannt gemacht werden, in denen die inklusive Gesellschaft bereits Wirklichkeit geworden ist, die das gelungene Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung erfahrbar machen, die die breite Öffentlichkeit sensibilisieren und die zur Nachahmung anregen können.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 3. Mai 2016 in Dresden verliehen.

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft SG Kultur und Sport

Mühlenpreis 2016

In diesem Jahr wird bereits zum 18. Mal der Mühlenpreis des Landkreises Nordsachsen gemeinsam mit der Sparkasse Leipzig und der Leipziger Volkszeitung in vier Kategorien vergeben.

Kategorie 1 – KulturLandschaft

Diese Kategorie setzt sich aus den ursprünglichen Kategorien „Kultur“ und „Natur- und Umweltschutz“ zusammen. Sie beinhaltet alle ehrenamtlichen Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Natur- und Umweltschutz, Landschaft und Heimatpflege.

Kategorie 2 – Sport

Diese Kategorie beinhaltet unverändert alle ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich des Sports.

Kategorie 3 – Soziales

Diese Kategorie beinhaltet alle ehrenamtlichen Aktivitäten im sozialen Bereich.

Kategorie 4 – Frischer Wind

Diese Kategorie beinhaltet alle spartenübergreifenden, ehrenamtlichen Aktivitäten in allen Bereichen, im Besonderen für die jüngere Generation. Die Altersbegrenzung beträgt in dieser Kategorie 18 bis 35 Jahre.

Vereine, Verbände, Einrichtungen sowie Privatpersonen haben bis zum

07. März 2016

die Möglichkeit, ihre Favoriten vorzuschlagen. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie beim Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch. Wichtig ist hierbei eine ausführliche und aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibung der vorzuschlagenden Person. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, entsprechende Fotos in digitaler Form mit einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden dann umgehend an die Leipziger Volkszeitung zur Veröffentlichung weitergeleitet. Bei eventuellen Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter Tel. 034202/9881056 oder 034202/9881057 sowie unter der E-Mail Kristina.Gehrt@lra-nordsachsen.de gern zur Verfügung.

**Amt für Wirtschaftsförderung,
Landwirtschaft und Tourismus**

Landkreis Nordsachsen 

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)**

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Art der Änderung

1. Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Zerlegung
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
6. Verschmelzung
7. Löschen des Flurstückes
8. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**1.2.2016 bis zum 29.2.2016
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg**

in der Zeit

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung, das Löschen des Flurstückes, die Verschmelzung und die Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de erhoben werden.

**Pahlitzsch
Amtsleiterin**

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 2014-1003254

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schenkenberg Flur 2 (2378): 150/7, 150/8, 151/6, 151/7, 151/8, 151/9, 152/3, 152/4, 152/5, 153/5, 153/6, 154/6, 154/11, 156/5, 161/2, 202/3, 202/4, 202/8, 254/1, 254/20, 254/51, 331/124, 332/124, 149/6, 149/4, 146/4, 145/2, 145/1, 144/2, 144/1, 129/6, 129/4, 128, 127/8, 127/7, 126/14, 125/48, 125/47, 125/46, 125/45, 125/40, 125/35, 124/25, 124/24, 54/5, 37/32, 37/26, 149/5, 147/6, 146/1, 129/5, 148/4, 147/9, 147/3, 146/6, 37/12, 125/37, 125/36, 125/20, 125/18, 37/20, 37/19, 125/39, 125/38, 125/17, 125/15, 37/18, 37/16, 154/3, 153/3, 152/1, 151/1, 150/1, 151/4, 150/4, 149/2, 148/5, 147/4, 129/2, 37/13, 125/8, 37/10, 148/2, 125/49, 37/11, 148/3, 147/2, 127/3, 147/8, 146/5, 124/22, 53/60, 124/23, 124/21, 124/18, 124/15, 124/12, 124/9, 124/6, 150/6, 124/4, 146/2

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 2010-1000339

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Mörtitz Flur 2 (3316): 214/15, 214/25, 214/52, 214/79, 214/80, 214/81, 214/82, 214/89, 214/114, 214/122, 214/124, 214/126, 214/128, 214/130, 214/137, 214/138, 214/146, 214/149, 369/2, 369/3, 399/2, 401/1, 403/2, 403/3, 406/3, 406/4, 408/2, 413/43, 413/44, 413/45

Gemarkung Mörtitz Flur 6 (3320): 33/1, 34, 35, 37/6

Gemarkung Gruna Flur 1 (3285): 39/1, 40, 41/1, 42, 43, 51, 52, 53, 54/1, 54/2

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

**Die Unterlagen liegen ab dem
1.02.2016 bis zum 29.02.2016
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und die Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de erhoben werden.

ben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de erhoben werden.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung

Vorhaben: Nutzungsänderung Grünes Hotel zu einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge mit 60 Plätzen (EG 28 Betten, OG 32 Betten) und 10 Krankenzimmer sowie Einrichtung einer Hausmeisterwohnung und einer Wohnung für den Wachschatz, Errichtung von zwei Außentritten als Rettungswege
Antrag auf Befreiung nach § 246 Abs. 10 BauGB

Antragsteller: Asylbetreuungs- und Beherbungs GmbH, Internatsweg 2-3, in 04668 Grimma

Baugrundstück: Wiedemar, Zeppelinstraße 16, Flurstück 24/57

Gemarkung: Wiedemar

Flur: 3

Flurstück: 24/57

Das Landratsamt Nordsachsen erteilte mit Bescheid vom 08.01.2015 (AZ 2015-00815) die beantragte bauaufsichtliche Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 72 Sächsischer Bauordnung (Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004, SächsGVBl. Nr. 8/2004, S. 200 ff. vom 25.06.2004, in der jeweils gültigen Fassung). Das o. g. Bauvorhaben wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO genehmigt. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Die bauaufsichtliche Genehmigung wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder in den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Dr. Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

zu erheben. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse:

poststelle@lra-nordsachsen.de erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Ein elektronisch erhobener Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke (vgl. § 70 Abs. 3 SächsBO) die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Bau und Umwelt, SG Bauordnungsamt, Dr. Belian-Straße 4, Zimmer 356a in 04838 Eilenburg eingesehen werden.

Torgau, den 08.01.2016
Landratsamt Nordsachsen



Trauzettel
Amtsleiter

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschafts- katasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 2015-1004336

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wölkau Flur 4 (2414): 371/111, 91

Art der Änderung 1. Zerlegung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

**Die Unterlagen liegen ab dem
1.02.2016 bis zum 29.02.2016
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben

in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de erhoben werden.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung

Benachrichtigung über einer öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren der

FRAU NADINE YEGANEH OLAD ADAM
geb. 04.04.1979
Torgau
Amselweg 32
04860 Torgau

ist für FRAU YEGANEH OLAD ADAM
ein Bescheid vom 15.12.2015, Kassenzeichen 113002025
004, TO B236, im

Landratsamt Nordsachsen
Verwaltungsstandort Oschatz
Kfz-Zulassungsbehörde
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Oschatz, 11.01.2016



Huth
Amtsleiter

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: LRA Nordsachsen, Ordnungsamt, Sachgebiet Rettungsdienst, Schäfergraben 6, 04509 Delitzsch, Tel. 034202 65-101, Fax: 034202 65100
- b) Vergabeverfahren: öffentliche Ausschreibung
- c) Auftragsvergabe auf elektronischen Weg: nein
- d) Art des Auftrags: Neubau Rettungswache Belgern
- e) Ort des Auftrags: 04874 Belgern, Neußener Straße 15 g
- f) Art und Umfang der Leistung:

Los 1 Bauhauptleistungen u. a. mit (Baustelleneinrichtung (80 m Bauzaun, Baustrom- und Bauwasseranschluss), Gerüstbauarbeiten (260 m² Fassadengerüst, 49 m Dachfanggerüst), Erdarbeiten (580 m² Mutterboden abtragen, 190 m³ Baugrubenaushub, 105 m³ Fundament- u. Rohrgrubenaushub, 90 m³ Hinterfüllung mit Lieferkies), Entwässerungskanalarbeiten (105 m DN 100, 89 Bögen/ Abzweige DN 100, 45 m DN150, 22 Bögen/ Abzweige DN 150, 4 Bodeneinläufe, 1 Leichtflüssigkeitssperre Typ Kessel, 2 Straßeneinläufe, 1 vollbiologische KKA 4 EW), Mauerarbeiten (81 m³ Poroton T10, 14 m Wärmedämmstürze, 10 m Ziegelstürze, 5 Ziegelrollladenkästen), Betonarbeiten (127 m² Frostschutzschicht, 40 m³ Fundamentbeton, 150 m² Schalung, 156 m² Stahlbetonbodenplatte, 79 m Ringanker, 2,6 m Stahlbetonstützen, 5,1 t Betonstahl), Abdichtungsarbeiten (128 m² Abdichtung G200, 44 m² Bitumendickbeschichtung, 66 m² Dichtschlämme), Putzarbeiten (193 m² Außenputz/Scheibenputz, 40 m² Sockelputz, 237 m² Innenputz), Straßen, Wege (262 m² Frostschutzschicht, 262 m² Betonpflaster, 92 m Bordsteine, 25 m Rollkiesstreifen, 18 m Entwässerungsrinne, 600 m² Rasen ansäen, 2 Bäume pflanzen, 41 m Doppelstabmattenzaun), Estrichlegerarbeiten (91 m² Zementestrich, 36 m² Gefälleestrich), Trockenbauarbeiten (128 m² Unterdecke, 154 m² Dämmung und Dampfsperre, 102 m² Ständerwände, 220 m Acrylfugen)

Los 2 Dachdecker- und Zimmererarbeiten (235 m² Lattung/Konterlattung/Unterspannbahn/Dachziegeldeckung, 30 m Firstziegel, 34 m Ortgangziegel, 48 m Schneefangitter, 48 m Dachrinne Zink, 16 m Fallrohr, 20 m Kehle Zinkblech, 1 Stück Zimmererarbeiten Satteldach und Deckenlage (Abbund KVH), 42 m² Holzschalung Dachtraufe, 20 m² Holzschalung)

Los 3 Fenster und Türen (PVC) 6 Fenster 1,0/1,35 m, 5 Fenster 0,75/0,75 m, 2 Fenster 2,0/0,75 m, 1 Fenstertür 1,0/2,15, 1 Haustür 1,5/2,15 m, 2 Nebeneingangstüren, 4 Sturzrollladen, 7 Innentüren, 2 T-30-Türen, 2 WC-Trennwandelemente

Los 4 Malerarbeiten (195 m² Egalisationsanstrich, 40 m² Sockelanstrich, 210 m² Innenanstrich, 330 m² Raufaser, 50 m² Holzanstrich, 195 m Acrylfugen)

Los 5 Fliesenlegerarbeiten (20 m² Feinsteinzeug R9, 45m² Feinsteinzeugbelag R12, 32 m Sockelfliesen, 26 m Eckschutzwinkel, 90 m² Wandfliesen)

Los 6 Bodenbelagsarbeiten (64 m² PVC-Belag, 78 m Sockelleisten)

Los 7 HSL

1 Stück Wärmepumpenanlage 10 kW Luft/Wasser einschl. Zubehör, 1 Stück Pufferspeicheranlage einschl. Zubehör, 130 m² Fußbodenheizung kplt. einschl. Zubehör, 35 m Rohrleitungen in versch. Dimensionen einschl. ISO, 2 Stück Heizkörper einschl. Rohrnetz, 14 m erdverlegte Trasse

8 Stück Einrichtungsgegenstände kplt. einschl. Vorwandelemente, 2 Stück Durchlauferhitzer,

55 m Rohrleitungen Trinkwasser Anbindung DN 10-DN 20, 35 m Rohrleitungen Trinkwasser Verteilung DN 12-DN 25, 18 m Rohrleitungen Schmutzwasser, 2 Stück Kleindraumlüftung inkl. Rohr

Los 8 Elektroinstallation

- 1 Baustromnetz, 1 Zählerschrank, 1 Stück Hauptverteilung als Feldverteiler,
35 Stück Sicherungsautomaten, 1 Stück Überspannungsschutz, 5 Stück KNX-Geräte,
1 TK-Anlage mit entsprechender Verkabelung, 15 Stück Langfeldleuchten LED,
12 Stück runde Anbau- bzw. Einbauleuchten, 5 Stück Außenstrahler LED, 2 Stück Parkplatzleuchten,
10 Stück Sicherheitsleuchten, 1 Stück dezentrale Notlichtversorgung, 10 Stück Funkrauchmelder vernetzt, 55 Stück Geräte, Schalter, Steckdosen usw., 950 m Kabel verschiedener Querschnitte
- g) Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in Lose: ja
- i) Beginn: 14. KW 2015 Ende: 31. KW 2015 (Gesamtbaumaßnahme)
- j) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig, bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes
- k) Anforderung der Unterlagen:
Lose 1-6:Architekturbüro Hering, Breite Straße 2a, 04758 Oschatz, Tel.: 03435 920348, info@architekturbuero-hering.de
Los 7: Ing.-Büro Huke, Am Anger 26, 04838 Eilenburg, Telefon: 03423/602490, Fax 03423/602491
Mail: hls-huke@t-online.de
Los 8: IB Engelhardt, Am Anger 26. 04838 Eilenburg, Tel. 03423 602494 Funk: 0171 1946776
Mail: Engelhardt.rolf@web.de
- l) Bedingungen für den Versand der Unterlagen: Vervielfältigungskosten Los 1: 40,00 €, Los 2: 20,00 €, Los 3: 15,00 €, Los 4: 10,00 €, Los 5: 10,00 €, Los 6: 10,00 €, Los 7:15,00 €, Los 8:15,00 €, alle Lose inkl. Porto und Versand, Betrag ist inkl. 19 % MwSt., Zahlungsweise: in bar oder Verrechnungsscheck, ausgestellt für Lose 1-6 auf Architekturbüro Hering, für Los 7 auf Ing.-Büro Huke, für Los 8 auf IB Engelhardt (Die Unterlagen werden nur verschickt bei erfolgter Barzahlung oder vorliegenden Verrechnungsscheck. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.)
- m) Frist für den Eingang der Teilnahmeantrags: entfällt
- n) Frist für die Angebotsabgabe:11.02.2016, (Uhrzeit siehe Punkt q Eröffnungstermin)
- o) Anschrift für die Angebotsabgabe: LRA Nordsachsen, Ordnungsamt, Sachgebiet Rettungsdienst, Schäfergraben 6, 04509 Delitzsch.
- p) Sprache: deutsch
- q) Datum und Uhrzeit des Eröffnungstermins:11.02.2016 (Submission), Los 1: 10.00 Uhr, Los 2: 10.15 Uhr, Los 3: 10.30 Uhr, Los 4: 10.45 Uhr, Los 5: 11.00 Uhr, Los 6: 11.15 Uhr, Los 7: 11.30 Uhr, Los 8: 11.45 Uhr
Ort: Feuerwehrgerätehaus Delitzsch, 04509 Delitzsch, Schäfergraben 6 (Zur Eröffnung der Angebote dürfen nur der Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.)
- r) Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Bruttoabrechnungssumme
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß §16 VOB/B
- t) gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Mit dem Angebot verlangte Nachweise des Bieters:
– Unterlagen zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe a bis i,
– Haftpflichtversicherungsnachweis,
– Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen,
- v) Zuschlagsfrist: 15.04.2016
- w) Vergabenachprüfstelle: Landesdirektion Sachsen, Referat L 33 Gewerberecht, Preisprüfung, VOL und VOB, Braustraße 2, 04107 Leipzig

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Februar 2016

Landratsamt Nordsachsen – Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
 DVM Kathleen Mai, Amtsleiterin
 Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202-988 5202, Fax: 03421-758 85 5210,
 E-Mail: Birgit.Opitz@lra-nordsachsen.de

Der Notfallbereitschaftsdienst hat lt. Berufsordnung die tierärztliche Versorgung an den Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden zu gewährleisten.

Fr. bis Do. von bis	Bereich Torgau – Oschatz – Riesa		Mo.–Mo. 8.00–8.00 Uhr
29.01.16 04.02.16	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	TA Bernd Walloschke Hauptstraße 17, 04889 Langenreichenbach, Tel.: 034221-50486, Fax: 034221-62223, Funk: 0172-3406332	30.01.2016–31.01.2016 nur Kleintiere TÄ Nicole Günther Schmorlstraße 4/6, 04758 Oschatz Tel.: 03435/9794875, Handy: 0177/9728681, E-Mail: info@tierarztpraxis-niedermuehle.de
05.02.16 11.02.16	Dr. U. Kuhne An der Mühle 5, 04860 Klitzschen, Tel.: 03421-709376, Handy: 01716936542	Dr. A. Döhler Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel.:034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894	06.02.2016–07.02.2016 nur Kleintiere Dr. Boeltzig Am Biesenberg 10, 01587 Riesa, Tel.: 03525/734074
12.02.16 18.02.16	Gemeinschaftspraxis Dr. Johanna Drechsel/ Dr. A. Arndt 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, Fax: 03421-712403, aktuelle Rufbereitschaft unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	Herr Dr. Seifert E.-Thälmann-Str. 162, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-716718, Fax: 03421-717644, Handy: 0171-7709514, Mail: seifert-beilrode@t-online.de	13.02.2016–14.02.2016 nur Kleintiere Dr. A. Döhler Schlossstraße 2, 04774 Dahlen, Tel.: 034361-55217, Fax:034361-55200, Handy: 0172-9186894
19.02.16 25.02.16	Dr. A. Wehlitz Interessentenweg 10, 04889 Schildau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434	Frau TÄ A. Fercho Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680	20.02.2016–21.02.2016 nur Kleintiere Dr. Roland Schneider Poppitzer Straße 25, 01587 Riesa, Telefon: 03525/510567
26.02.16 03.03.16	Dr. S. Geßwein Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Fax: 034223-48413, Funk: 0172-3465547	Dr. D. Fuhsy Eilenburger Straße 59 b, 04860 Torgau, Tel.: 03421-719545, Fax: 03421-719545, Funk: 0177-3210253	27.02.2016–28.02.2016 nur Kleintiere Dr. Dietmar Sönitz Theodor-Körner-Str. 6, 04758 Oschatz, Tel.: 03435-666880, Handy: 0172-8564340

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Februar 2016

Landratsamt Nordsachsen – Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

DVM Kathleen Mai, Amtsleiterin

Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202-988 5202, Fax: 03421-758 85 5210,

E-Mail: Birgit.Opitz@lra-nordsachsen.de

Der Notfallbereitschaftsdienst hat lt. Berufsordnung die tierärztliche Versorgung an den Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden zu gewährleisten.

Fr. bis Do. von bis	Bereich Eilenburg		
29.01.16 05.02.16	GTAP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	DVM Agnes Telligmann Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
05.02.16 12.02.16	Dr. Wolf Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer Doberschütz, Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385 und 034244/59730, Handy: 0172/1547888	Dr. Pötzsch Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123
12.02.16 19.02.16	GTAP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Carola Schweitzer Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037
19.02.16 26.02.16	Dr. Wolf Taucha, Davidstr. 13, Tel. 034298-68319, Fax: 034298-13677, Funk: 0172-3555438	Marcel Westermeyer Doberschütz, Eilenburger Chaussee 66, Tel. 034244-529090, Fax: 034244-50385/034244/59730, Handy: 0172/1547888	DVM Agnes Telligmann Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475 Fax: 03423/700905
26.02.16 04.03.16	GTAP Völz Zschepplin, Alte Dübener Str. 16, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, Fax: 03423-759878	DVM Enick Bad Düben, Mühlstr. 5, Tel. 034243-22571, Funk 0171/6568751	Dr. Pötzsch Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123
Fr. bis Do. von bis	Bereich Delitzsch		
	Delitzsch I (Stadt)	Delitzsch II (Land)	
06.02.16 07.02.16	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, Kleintier- sprechstunde: Samstags 10.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung	DVM Adelheid Kandler Krostitz, Dorfplatz 6, Tel.: 034295-72478, Handy: 0177-6522858, Fax: 034295-709819	
13.02.16 14.02.16	TÄ Diana Frisch Schulgasse 2, 04509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563, Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache	TÄ Daniela Mäder Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz OT Glesien, Handy: 0173-2909187	
20.02.16 21.02.16	Dr. Ina Grohmann Delitzsch, Str. der Jugend 8, Tel.: 034202-86324, Fax: 034202-52714, Ina_Grohmann@arcor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00–12.00 Uhr	Dr. Graubner Krostitz, E.Thälmann-Siedlung 23, Tel.: 034295-70891, Fax: 034295-70892, Handy: 0173-3616925, www.ta-graubner.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00–12.00 Uhr	
27.02.16 28.02.16	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Tel.: 034202-61827, Fax: 034202-58925, Handy: 0173/8874450, Kleintier- sprechstunde: Samstags 10.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung	Dr. Thomas Bach An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Fax: 034204-60937, Handy: 0171-1658759, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de	

Dezernat Soziales



- Von Anfang an -

**Aufsuchender Beratungsdienst
im Landkreis Nordsachsen**

Wir beraten Eltern kostenfrei vor und nach der Geburt eines Kindes sowie Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren:

- zu wichtigen Behördenangelegenheiten und Antragsstellungen im Zusammenhang mit der (bevorstehenden) Geburt eines Kindes
- zu möglichen zusätzlichen kommunalen und staatlichen Leistungen
- zu regionalen Aktivitäten für Schwangere, Eltern mit Babys sowie Kleinkindern
- zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Ihrer Nähe
- zu verschiedensten Fragen der Elternschaft
- zu Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung

Ihre Ansprechpartner:

- **Für den Großraum Torgau, Bad Dübau und Laußig:**
Nicole Julich
Tel.: 03435 9846374
E-Mail: Nicole.Julich@lra-nordsachsen.de
- **Für den Großraum Oschatz, Schildau und Belgern:**
Sabine Frisch
Tel.: 03435 9846379
E-Mail: Sabine.Frisch@lra-nordsachsen.de
- **Für den Großraum Delitzsch und Schkeuditz:**
Kathrin Grasse
Tel.: 034202 9886141
E-Mail: Kathrin.Grasse@lra-nordsachsen.de
- **Für den Großraum Eilenburg, Taucha sowie Krostitz und Löbnitz**
Tanja Schön
Tel.: 034202 9886141
E-Mail: Tanja.Schoen@lra-nordsachsen.de

- Von Anfang an -
Aufsuchender Beratungsdienst



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

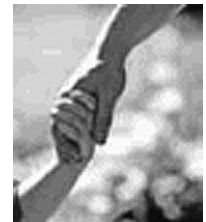
Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

- **Bereich Torgau**
Frau Politschuk
Tel.: 03421 7586107
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
Frau Helfer-Thiemecke
Tel.: 034202 9886140
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
Frau Renner
Tel.: 03435 9846180
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz



Mitteilungen Gemeinde Rackwitz

Grundschule Rackwitz sucht Frühstückshelfer!

Der Verein brotZeit e. V. organisiert mithilfe von aktiven Seniorinnen und Senioren ein Frühstücks- und Betreuungsangebot an Grundschulen. In Leipzig und den angrenzenden Gebieten engagieren sich schon über 160 Helfer an 21 Schulen in der Frühstücksausgabe (für ca. 1.400 Schulkinder täglich), der Hausaufgabenbetreuung oder der Freizeitgestaltung.

Aktuell suchen wir für die Grundschule in Rackwitz aktive Senioren (ab 54 Jahren). Die engagierten weiblichen und männlichen Senioren sollten Spaß und Freude daran haben, bei der Frühstücksausgabe mitzuhelfen und die Kinder in der Zeit zu unterstützen.

Ihre Leistungen werden über die Schulen aus Fördermitteln von brotZeit e. V. vergütet.

Mehr Informationen zu Aufgaben, Zeitrahmen, Vergütung und persönlichen Voraussetzungen erhalten Interessierte unter 0341-3057196 bei Claudia Spitzner von der DIS AG, die für brotZeit engagierte Seniorinnen und Senioren rekrutiert.



Schulkinder sollen keinen Hunger leiden!

Wir helfen Kindern
Wir fördern Kinder
Wir geben Brot
Wir geben Zeit

Bekanntmachung Zweckverband

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Schmutzwasserentsorgung in 04838 Zschepplin OT Krippenhna

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg
Tel.: 03423/ 68868-0, Fax: 03423/ 68868-88, info@azv-mm.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg: nein
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: 04838 Zschepplin OT Krippenhna, Alte Hauptstraße, Reitplatzstraße, Am Turnierplatz
Projektbezeichnung: SW-Entsorgung Krippenhna 2. BA
- f) Art und Umfang der Leistung:
Neubau Schmutzwasserkanal als Vakuumleitung mit den Leistungen: ca. 245 m PE-HD-Rohr DN 140 als Hauptstrang in offener Bauweise, ca. 10 m PE-HD-Rohr DN 110 in offener Bauweise, ca. 695 m PE-HD-Rohr DN 90 als Nebenstränge für 23 Hausanschlüsse, davon 170 m in geschlossener Bauweise, 25 m PE-HD-Rohr DN 160 als Druckleitung in offener Bauweise,
1 Stück SB-Fertigteilbauwerk als Vakuumstation inkl. Ausrüstung, 1 Stück Vakuumtank mit 10 m³ Fassungsvermögen inkl. Pumpenausrüstung, 1 Stück SB-Fertigteil-schacht DN 2000 als Biofilter mit Gitterrostabdeckung, 1 Stück Grabenquerung in geschlossener Bauweise, ca. 2500 m³ Erdaushub Tiefe bis 2,5 m, ca. 3000 m² Plattenverbau, 1200 m² Aufbruch und Wiederherstellung der bituminösen Flächen über und neben dem Kanalgraben
Zuschlags- und Wertungskriterien: gemäß Verdingungsunterlagen
- g) Entscheidung über Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- i) Ausführungsfristen für den Gesamtauftrag:
Beginn: 04.04.2016, Ende: 30.09.2016
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Vergabeunterlagen sind anzufordern und einzusehen bei:
Sachverständigen GmbH Schneeberg und Kraus, Pönnitzer Weg 2, 04425 Taucha, Tel. (034298) 149284, Fax: 149285, suk-lpz@t-online.de
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme **40,00 Euro** bei Versand inkl. **3,00 Euro** Versandgebühren, **37,00 Euro** bei Selbstabholung, inkl. d83-Datei auf Datenträger
Zahlweise: Einzahlungsbeleg/ Überweisung
Zahlungsempfänger: **Schneeberg und Kraus**
Kreditinstitut:
Raiffeisenbank Gräfenberg - Forchheim e. G.
Kontonummer: 0300 103 497, BLZ 770 694 61
IBAN: DE 67 7706 9461 0300 1034 97,
BIC: GENODEF1GBF
Verwendungszweck: Krippenhna 2. BA
Die Auslieferung erfolgt nach Vorlage des Überweisungsbeleges bzw. nach Geldeingang auf o. g. Konto. Betrag wird nicht zurückerstattet.
- m) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme: **27.01.2016**; Anschrift, an die die Anträge auf Teilnahme zu richten sind: siehe k); Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: **27.01.2016**
- n) Frist für den Eingang der Angebote: **16.02.2016, 10.00 Uhr**

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. (03423) 68868-0, Fax 68868-88, info@azv-mm.de
- p) Deutsch
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins: **16.02.2016, 10:00 Uhr**, siehe a), Raum 2.01; anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme und Mängelbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge, sofern die Auftragssumme mind. 250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Anderenfalls verzichtet der Auftraggeber auf diese Sicherheitsleistungen.
- s) Zahlungsbedingungen nach VOB/B, Abschlagsrechnungen nach Bautenstand
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: MVAS-Nachweis, Nachweis Haftpflichtversicherung, Nachweis RAL-GZ 961 Kanalbau AK2 ODER Qualifikationsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 und Bestehen einer Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.2 und 4.3 mit Beginn der Arbeiten. Weitere Nachweise siehe Verdingungsunterlagen.
- v) Zuschlagsfrist: **17.03.2016**
- w) Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 33, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Tel.: 0341-977-3313, Fax: 0341-977-1199

Schmutzwasserentsorgung in 04838 Doberschütz OT Battaune

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. 03423-68868-0, Fax 03423-68868-88, info@azv-mm.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg: nein
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) 04838 Doberschütz, OT Battaune; Battauner Hauptstr., Querstr., Wildenhainer Str.
Projektbezeichnung: SW-Entsorgung Battaune 1. BA
- f) Art und Umfang der Leistung:
SW-Entwässerung
- 760 m DN 200 Steinzeug liefern und verlegen
 - 26 St. Schachtbauwerke DN 1.000
 - 3.445 m² Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung
 - 2.925 m³ Erdarbeiten
 - 40 St. Hausanschlüsse – 220 m DN 150 Steinzeug liefern und verlegen
 - 1 St. Abwasserpumpstation mit E-MSR-Technik als Zwischenpumpwerk
 - 1 St. Abwasserpumpstation mit Nachblaseeinrichtung und mit E-MSR-Technik als Hauptpumpstation
 - 2 St. Spannungsschächte DN 1.000
 - 260 m PE 100 Abwasser 125 x 11,4mm Druckrohrleitung in offener Bauweise
 - 35 m PE 100 Abwasser 90 x 8,2mm Druckrohrleitung in offener Bauweise
 - 2.920 m PE 100 Abwasser AD/WD 125x11,4 mm Vortriebsrohr liefern und mittels HDD-Verfahren verlegen
 - 9 St. Reinigungsschächte für die Druckrohrleitung
 - offene und geschlossene Wasserhaltungsarbeiten

RW-Entwässerung

- 46 m DN 300 Steinzeug liefern und verlegen
 - 17 m DN 200 Steinzeug liefern und verlegen
 - 91 m Rohrsanierung mittels Schlauch-Liner DN 200 bzw. DN 300
 - 11 St. Schadenssanierung mittels Kurzliner DN 200 – DN 400
 - 8 St. Schachtsanierung
 - 74 m² Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung
 - 100 m³ Erdarbeiten
- Zuschlags- und Wertungskriterien: gemäß Verdingungsunterlagen
- g) Erbringung über Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in mehrere Lose: nein
- i) Ausführungsfristen für den Gesamtauftrag:
Beginn: 04.04.2016, Ende: 31.10.2016
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Vergabeunterlagen sind unter folgender Anschrift erhältlich: Grontmij GmbH, Tieckstraße 3, 04275 Leipzig, Tel. 0341-58 539-0, Fax 0341-58 539-10, leipzig@grontmij.de
- l) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 146,67 Euro bei Selbstabholung, bei Versand zzgl. 4,50 Euro Versandgebühren, d. h. 151,17 Euro. Zahlweise: Verrechnungsscheck, Empfänger: siehe k). Die Auslieferung (inkl. d83-Datei auf Datenträger) erfolgt nach Eingang eines Zahlungsbeleges. Betrag wird nicht zurückerstattet.
- m) Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme: bis 26.01.2016. Anschrift, an die die Anträge auf Teilnahme zu richten sind: siehe k); Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: **27.01.2016**
- n) Frist für den Eingang der Angebote: **16.02.2016, 11.00 Uhr**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Tel. 03423-68868-0, Fax 03423-68868-88, info@azv-mm.de
- p) Deutsch
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins: **16.02.2016, 11.00 Uhr** siehe a), Raum 2.01
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme und Mängelbürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge, sofern die Auftragssumme mind. 250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt. Anderenfalls verzichtet der Auftraggeber auf diese Sicherheitsleistungen.
- s) Zahlungsbedingungen nach VOB/B
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters: MVAS-Nachweis; Nachweis Haftpflichtversicherung. Nachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 Kanalbau **AK2** ODER Qualifikationsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 und Bestehen einer Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.2 und 4.3 mit Beginn der Arbeiten. DVGW-Zertifikat für den Druckrohrleitungsbau W3pe und für das HDD-Verfahren GN 2 , Zertifizierung nach GW301. Weitere Nachweise siehe Verdingungsunterlagen.
- v) Zuschlagsfrist: 17.03.2016
- w) Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 33, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Tel.: 0341-977-3313, Fax: 0341-977-1199

Zweckverband Döllnitz

Bekanntmachung des Zweckverbands Döllnitzbahn zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 und über deren öffentliche Auslegung

Gemäß § 88b Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) hat die Verbandsversammlung am 11.11.2015 in öffentlicher Sitzung unter Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 wie folgt festgestellt:

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 des Zweckverbands Döllnitzbahn

Aktivseite	01.01.2013	Passivseite	01.01.2013
	EUR		EUR
1. Anlagevermögen		1. Kapitalposition	
c) Sachanlagevermögen		a) Basiskapital	165.908,90
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	14.347,00	3. Rückstellungen	
cc) Infrastrukturvermögen	22.675,89	k) sonstige Rückstellungen	804,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	52.990,00	4. Verbindlichkeiten	
d) Finanzanlagevermögen		f) sonstige Verbindlichkeiten	974,89
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	38.295,75		
2. Umlaufvermögen			
b) öffentlich-rechtliche Forderungen	7.628,00		
d) liquide Mittel	31.751,15		
Summe Aktiva	167.687,79	Summe Passiva	167.687,79

Die Auslage der für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen der Eröffnungsbilanz erfolgt vom 25.01.2016 bis 05.02.2016. Interessierte können innerhalb der Geschäftszeiten Einsicht nehmen: **Stadtverwaltung Mügeln | Markt 1 | 04769 Mügeln**

gez. Kai Emanuel
Landrat Landkreis Nordsachsen

Abwasserzweckverband Unteres Leinetal

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des AZV Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 58 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Erfolgsplan mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.191.050 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.174.941 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von	16.109 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
außerordentliches Ergebnis von	0 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	16.109 €

im Liquiditätsplan mit dem

Mittelzu- und -abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	311.178 €
Mittelzu- und -abfluss aus Investitionstätigkeit von	-2.473.786 €
Mittelzu- und -abfluss aus Finanzierungstätigkeit von	2.276.526 €
Finanzmittelbestand am Ende der Periode von	414.412 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.034.265 € festgesetzt.

Mittelübertragung aus 2015 (Genehmigung: 1.350.000 €)	389.762 €
---	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.645.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern folgende Umlagen:

Verbandsumlage nach § 15 der Verbandssatzung gesamt:	29.912 €
– davon Gemeinde Schönwölkau	14.292 €
– davon Gemeinde Löbnitz	13.477 €
– davon Spröda und Poßdorf	2.143 €

Verbandsumlage nach § 16 der Verbandssatzung 0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schönwölkau, den 08.01.2016



gez.
Tiefensee
Verbandsvorsitzender



Dies gilt nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes
Unteres Leinetal (Abwassersatzung AbwS)
vom 02.11.2015**

Die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan erfolgte vom 09.11.2015 bis 17.11.2015. Im Zeitraum bis zum 27.11.2015 konnten von den Einwohnern Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden. Dies ist nicht erfolgt.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte mit Datum vom 06.01.2016.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Wirtschaftsplan des AZV Unteres Leinetal für das Wirtschaftsjahr 2016 mit seinen Bestandteilen und seinen Anlagen liegt gemäß § 76 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich aus. Die Möglichkeit der kostenlosen Einsicht durch jedermann besteht in der Zeit vom 25.01.2016 bis 01.02.2016, in der Geschäftsstelle am Sitz des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal in 04509 Schönwölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte Termin für Einsichtnahme zu o. g. Dienststunden vorab telefonisch vereinbaren unter der Telefonnummer: 034295/79-227 oder -211.

Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO)

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung am 02.11.2015 folgende Neufassung der Abwassersatzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal (im folgenden AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle i.S.v. § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist

das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 **Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Merkblatts DWA-M 115/2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einhaltung von bestimmten Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung, sowie Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartenzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasser-einleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweiligen Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlagen und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

§ 9**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auf erlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10**Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**§ 11****Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie stehen im Eigentum des AZV.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Der AZV stellt im Rahmen der erstmaligen Herstellung der Abwasseranlagen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Der AZV kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch und wirtschaftlich notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Doppel- oder Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Anschlusskanäle werden entsprechend dem im Entsorgungsgebiet zur Anwendung kommenden Trenn- oder Mischsystem realisiert.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

- (7) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

§ 12**Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen einer erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Bedient sich der AZV für Leistungen, die der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu erstatten hat, eines Dritten, so werden dem Grundstückseigentümer über den AZV die Kosten des Dritten weiterberechnet.

§ 13**Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-Durchführ-VO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14
Regeln der Technik für
Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15
Herstellung, Änderung und Unterhaltung
der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu tretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen,
Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18
Abnahme und Prüfung der
Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur

in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und geschlossenen Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Abs. 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Der AZV gibt die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV den etwaigen Bedarf für die Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messung nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist dem AZV bzw. den von ihm beauftragten Dritten ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der AZV erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 4.190.303 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichtigen auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des Sächs-KAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**§ 22
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

**§ 23
Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

**§ 24
Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 - 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

**§ 25
Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebietem bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5	0,50
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a	1,00
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	1,50
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,25.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

**§ 26
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe

der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächs-BO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
 Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a **Sakralbauten**

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche

Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,

3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,63 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummern 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummern 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Der AZV erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung.

§ 37

Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Beitrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem AZV und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren (Benutzungs- und Grundgebühren). Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 40

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser aniefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Zusätzlich zur Abwassergebühr nach Abs. 1 und 2 wird zur Deckung der fixen Vorhaltekosten eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Nenndurchfluss der Trinkwasserzähleinrichtung auf dem Grundstück bemisst.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Benutzungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der schriftliche Absetzungsantrag ist bis zum 31.01. nach Ablauf des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres beim AZV Unteres Leinetal einzureichen. Zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge ist nur ein geeichter Zwischenzähler zugelassen. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und Selbstablesung des Zwischenzählers trägt der Antragsteller.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines geeichten Zwischenzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. 1995 I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge i. S. v. § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. des auf die Einleitung folgenden Jahres zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche und deren Art der Versiegelung. Versiegelte Grundstücksflächen eines Grundstücks (§ 45 Abs. 1) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (§ 45 Abs. 2).

§ 45

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Anlagen gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind,

die unterschiedliche Versiegelungsarten aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilflächen gemäß Abs. 2.

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

- 1. Dächer
 - 1.1 Standarddach (flach oder geneigt) 1,0
 - 1.2 Gründach und Gründachüberdeckung 0,5
- 2. Befestigte Flächen
 - 2.1 Asphalt, Beton 1,0
 - 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine 0,62.3
 - Kies, Schotter, Rasengittersteine oder vergleichbare wasserdurchlässige Materialien 0,2
- 3. Versickerungsanlagen Mulden/ Mulden-Rigolen-Systeme mit Überlauf und Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und einem Stauraumvermögen von 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche 0,2

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nr. 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Liegen keine Angaben zu versiegelten Grundstücksflächen vor, ermittelt sich die gebührenrelevante Grundstücksfläche aus der Grundstücksfläche lt. Grundbuch multipliziert mit dem Faktor 0,6 für Dorf- und Mischgebiete.

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Abs. 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. Vorhandene Versickerungsanlagen sind durch Bau- und Genehmigungsunterlagen nachzuweisen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Änderungen der versiegelten Grundstücksfläche werden nach Anzeige des Gebührenschuldners bis zum 31.12. zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Veranlassungszeitraumes berücksichtigt.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen

eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlich Kanal entwässern.

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder durch eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Klärteich) gereinigt wird vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

4,35 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

ab 01.01.2015

4,57 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(2) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Klärteich) angeschlossen sind, beträgt die Gebühr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

3,09 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

ab 01.01.2015

1,57 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr ab 01.01.2015

14,81 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Gebühr ab 01.01.2015

26,20 Euro je Kubikmeter Abwasser (€/m³)

(5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird ab 01.01.2015

0,35 Euro je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche (€/m²)

§ 48

Grundgebühren

(1) Neben der Benutzungsgebühr (Einleitungsgebühr) nach § 41 Abs. 1 wird für jedes an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstück eine Grundgebühr nach der Größe der Trinkwasserzähleinrichtung und der Anschlussart erhoben. Werden mehrere Trinkwasserzähleinrichtungen parallel betrieben, ergibt sich die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verschiedenen Trinkwasserzähler.

(2) Die Grundgebühr für Grundstücke beträgt pro Wasserzähler und Monat ab 01.01.2010

Nenndurchfluss cbm/h	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15
Teilanschluss	3,82 €	7,64 €	15,28 €	22,53 €
Vollanschluss	17,37 €	34,74 €	69,48 €	102,48 €

§ 49 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 50 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 51 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2 und 5 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 47 Abs. 3 und 4 mit der Abholung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig

§ 52 Vorauszahlungen

Jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und § 48 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenehöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. des jeweiligen Jahres ermittelt.

6. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 53 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,

4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstückes, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren ändern;
 4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.

- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 54 Haftung des AZV

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren oder Beiträgen entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 55

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden sind oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 - 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt,
 - 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert,
 - 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 - 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,

- 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- 13. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 57

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Wölkau, den 02.11.2015



Tiefensee
Verbandsvorsitzender



ausgefertigt am 05.11.2015

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Pressler Heidewald und Moorgebiet

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 liegen gemäß SächsGemO § 76 in der Zeit vom 25.01.2016 bis 02.02.2016 öffentlich zur kostenlosen Einsichtnahme in folgenden Dienststellen:

Landratsamt Nordsachsen
Untere Naturschutzbehörde
Dr.-Belian-Straße 4
04839 Eilenburg
Tel.: 03423 7097 4134

und in der

Geschäftsstelle Zweckverband
Schlossplatz 7a
04860 Weidenhain
03421 715141

während den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum 11.02.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ erhoben werden.

gez. Kleiber

1. Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 und über deren öffentliche Auslegung

Gemäß § 88b Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ am 10.12.2015 in öffentlicher Sitzung unter Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wie folgt festgestellt (Beschluss 2VV 2015 BNr. 5):

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Aktivseite	01.01.2012 in €
1. Anlagevermögen	
c) Sachanlagevermögen	
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.730.197,5
gg) Betriebs- u. Geschäftsausstattungen	567,82
2. Umlaufvermögen	
d) Liquide Mittel	119.397,43
Summe Aktiva	1.850.162,83

Passivseite	01.01.2012 in €
1. Kapitalposition	
a) Basiskapital	103.327,32
2. Sonderposten	
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	1.730.197,58
3. Rückstellungen	
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im lfd. HH-Jahr begründet wurden u. die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	5.214,89
4. Verbindlichkeiten	
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.033,06
f) Sonstige Verbindlichkeiten	4.562,78
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.827,20
Summe Passiva	1.850.162,83

Die Eröffnungsbilanz mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird gemäß § 88b Abs. 3 Satz 3 SächsGemO öffentlich ausgelegt und kann von Montag, dem 25.01.2016, bis Dienstag, dem 02.02.2016, während der allgemeinen Dienstzeiten in nachfolgend genannten Dienststellen kostenlos eingesehen werden:

Landratsamt Nordsachsen
Untere Naturschutzbehörde
Dr.-Belian-Straße 4
04839 Eilenburg
Tel.: 03423 7097 4134

und in der

Geschäftsstelle Zweckverband
„Presseler Heidewald- u. Moorgebiet“
Schlossplatz 7a
04860 Weidenhain
03421 715141

gez. Kleiber

1. Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden

Kultur und Schulen

Schule (fast) aus und keine Lehre in Sicht? Kommen Sie zu uns!

Das Berufliche Schulzentrum Eilenburg, oft einfach „die Rote Jahne“ genannt, lädt für Donnerstag, den 28.01.2016, von 09:00 bis 17:00 Uhr alle künftigen Schulabgänger zum Tag der offenen Tür ein, sich vor Ort über eine Berufsausbildung zu informieren oder sich im „Schnupperunterricht“ selbst ein Bild vom Unterrichtsalltag an einer Berufsschule zu machen. Auszubildende und Lehrkräfte informieren Sie gern in Beratungsgesprächen über die Fachschulabschlüsse Erzieher und Heilerziehungspfleger, die Berufsfachschulabschlüsse Altenpfleger, Sozialassistent und Krankenpflegehelfer sowie die Fachoberschule.

Am Nachmittag sind Vertreter verschiedener Ausbildungsbetriebe zum Austausch mit den Lehrkräften geladen.

Unser BSZ beschult aktuell 27 Klassen in 8 Berufen in dualer Ausbildung, davon 3 länderübergreifende Fachklassen. Der Bereich Bautechnik bietet folgende Berufsbilder an: Hochbaufach-



arbeiter, Hochbaufacharbeiter (gestreckt), Maurer, Betonfertigteiltbauer, Beton- und Stahlbetonbauer.

Im Bereich Metalltechnik hat man die Wahl zwischen den Berufsbildern Anlagenmechaniker SHK, Verfahrensmechaniker, Kraftfahrzeugmechatroniker.

Darüber hinaus werden auch Schornsteinfeger bei uns ausgebildet. Der theoretische und praktische Unterricht findet in modern ausgestatteten Unterrichtsräumen und Laboren statt und es stehen 4 Computerkabinette auf dem aktuellen Stand der Technik zur Verfügung.

Neben der dualen Ausbildung bietet das BSZ Eilenburg für berufsschulpflichtige Abgänger den Erwerb des Hauptschulabschlusses mit Orientierung auf Bau/Holztechnik bzw. Hauswirtschaft /Körperpflege.

Aus aktuellem Anlass ist zum Nachmittag ein Seminar zum Thema Migration und der sich stetig ändernden Situation in KiTa und Schule geplant, in welchem sich unsere angehenden Erzieher mit kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und in Kontakt mit Betroffenen kommen sollen.

Ihre Zukunft fängt schon heute an. Warum nicht bei uns?

Patent portae - Die Tore sind offen

Tag der offenen Tür

Samstag, den 30. Januar 2016,
von 9 bis 12 Uhr

im **Johann-Walter-Gymnasium** Torgau

Wir laden Sie alle auf das Herzlichste ein.

Ob zukünftige Gymnasiasten, Eltern, Großeltern oder ehemalige Schüler – wir freuen uns auf Ihren Besuch und Ihre Fragen.

Verschiedenes



VEREIN MÜHLENREGION NORDSACHSEN E.V.

Auf ein Neues!

Zum 1. Kreativ-Halbjahr 2016 lädt Sie der Verein Mühlenregion Nordsachsen e.V. recht herzlich ein, um viele verschiedene alte und neue Handarbeitstechniken mit Ihnen auszuprobieren. Folgendes steht auf dem Programm (Änderungen vorbehalten):

- 4.01.2016** Holzwerkstatt: Schneemann oder eine andere Figur aussägen und bemalen
- 21.01.2016** Vogelfutter-Spender
- 28.01.2016** Vogel und Maus aus Tonmasse formen
- 04.02.2016** Foto-Faltkarte
- 18.02.2016** kleine Schmuckdosen und Blüten filzen
- 25.02.2016** Osterdekoration aus Papier falten
- 03.03.2016** Osterkörbchen,
Brotkörbe aus Peddigrohr flechten
- 10.03.2016** Stoffdruck:
Kissen, Platzdeckchen u. a. bedrucken
- 17.03.2016** Trittsteine für Garten fertigen

Es wird in zwei Gruppen (14 und 17 Uhr) im Kreativraum unseres Vereins, Leipziger Str. 4 in 04509 Badrina gearbeitet. Je nach Material beträgt der Unkostenbeitrag 1 bis ca. 20 €.

Um kurze tel. Anmeldung unter 034208 78730 wird gebeten, damit ausreichend Material beschafft werden kann.

Einladung zur Trost- und Gedenkfeier am 23. Januar um 16.00 Uhr Schlosskirche Torgau, Schlossstr.

*Es gibt ein Bleiben im Gehen,
ein Gewinnen im Verlieren,
im Ende einen Neuanfang.*

Wir wollen uns erinnern. Der Weg, den Sie gemeinsam mit Ihrem Verstorbenen gegangen sind, hat nun geendet. Sich zu erinnern bedeutet, dem Verstorbenen einen neuen Platz im eigenen Leben zu geben und die ersten Schritte auf einem neuen Weg zu bestreiten.

Wie nun schon zur Tradition geworden, laden die haupt- und ehrenamtlichen Hospizmitarbeiter/innen der Caritas gemeinsam mit dem Palliativnotdienst Nordsachsen herzlich alle Angehörigen, Pflegemitarbeiter und Nahestehenden zu einer Trost- und Gedenkfeier ein.

In dieser ökumenischen Feier bieten wir die Möglichkeit, mit Texten und Musik gemeinsam an den verstorbenen Menschen zu denken und eine Kerze zu entzünden.

Machbarkeitsstudie zur Erhöhung der Erlebbarkeit der Mulde



Ende November 2015 wurde die Firma seecon Ingenieure GmbH mit der Erarbeitung einer „Machbarkeitsstudie zur Erhöhung der Erlebbarkeit der Mulde“ beauftragt. Es handelt sich dabei um ein wichtiges interkommunales Projekt in der Region Leipzig, welches finanziell durch die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) unterstützt wird.

Entlang der Freiburger und Zwickauer sowie der Vereinigten Mulde und dem Mühlgraben bei Eilenburg soll die Erlebbarkeit des Flusses untersucht werden. Das Umland soll an den Fluss angebunden werden und damit von den Potenzialen einer attraktiven Flusslandschaft und Freizeitnutzung profitieren. Die Bearbeitung wird sich an einem etwa 3 km breiten Korridor entlang der Mulde orientieren und bis Mitte 2016 dauern.

Es sollen Maßnahmen entwickelt werden, die Fortbewegung zum, am und auf dem Fluss zu optimieren und das Erleben der Mulde-landschaft zu fördern. Im Ergebnis werden für die beteiligten Kommunen Projektberichte, aufgliedert in Handlungskonzepte und Maßnahmepläne, erstellt.

Auftraggeber des Projektes ist der Landkreis Nordsachsen in Kooperation mit dem Landkreis Leipzig und dem Landkreis Mittelsachsen. Die drei Landkreise stellen auch den erforderlichen Eigenanteil der Projektfinanzierung. Die Projektsteuerung hat die Leipzig Tourismus und Marketing GmbH inne.

Beteiligte Kommunen: Gemeinde Löbnitz, Stadt Bad Dübener Heide, Gemeinde Laußig, Gemeinde Döberritzsch, Gemeinde Zschepplin, Gemeinde Jesewitz, Große Kreisstadt Eilenburg, Gemeinde Thallwitz, Gemeinde Machern, Stadt Wurzen, Gemeinde Bennewitz, Stadt Trebsen, Stadt Grimma, Stadt Colditz, Gemeinde Großweitzschen, Stadt Leisnig, Große Kreisstadt Döbeln

Kontakt:

Sandra Brandt

Leiterin Abteilung Region

Tel. +49 341 7104-370, Fax +49 341 7104-379

s.brandt@ltm-leipzig.de, www.leipzig.region.travel

Leipzig Tourismus und Marketing GmbH

Augustusplatz 9

04109 Leipzig

Geschäftsführer:

Volker Bremer

Amtsgericht Leipzig HRB 123 48

Kreiskrankenhaus Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH

Elterninformationsabend

Werdende Eltern sind herzlich eingeladen, die Räumlichkeiten der Entbindungsabteilung, des Kreißsaales sowie der Neugeborenenstation im Krankenhaus zu besichtigen.

Wann: 17.02.2016, um 18.00 Uhr, Treffpunkt: Foyer

Es freuen sich auf Ihren Besuch
Hebammen, Geburtshelfer und Kinderärzte